

I.

Erste Satzung zur Neufassung des § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), sowie des § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022 folgende Satzung zur Neufassung des § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 5. November 2021 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Geschäftsführung der Fraktionen

(1) Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen werden Mittel gemäß § 26 a Abs. 4 HKO gewährt:

- a) pro Fraktion monatlich 400,00 € und
- b) zusätzlich für jede/n Abgeordnete/n ein Betrag von monatlich 40,00 €.

(2) Zur Entschädigung für Klausurtagungen wird ein Betrag von maximal 600,00 € für jede/n teilnehmende/n ehrenamtliche/n Beigeordnete/n und Abgeordnete/n pro Jahr gezahlt.

Soweit in einem Jahr der Höchstbetrag pro Abgeordneter nicht ausgeschöpft wird, kann der nicht ausgeschöpfte Betrag in den Folgejahren nachgeholt werden. Insgesamt darf aber in fünf Jahren pro Abgeordnetem nicht mehr als das Fünffache des jährlichen Höchstbetrages ausgezahlt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Neufassung des § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung vom 5. November 2021 außer Kraft.

Limburg, den 19. Dezember 2022

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Michael Köberle

Landrat